

2. Nutzvieh liefert der VEAB „frei vereinbartem Übernahmeort“, Futtermittel nach den in den Preisbestimmungen festgelegten Bedingungen.

## IV.

**Änderung oder Aufhebung des Vertrages**

1. Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern oder aufzuheben,
  - a) wenn die ihm zugrunde liegenden staatlichen Aufgaben (Ablieferungsbescheid oder staatliche Aufkaufauflage in Getreide und Kartoffeln) vom Rat des Kreises oder Bezirkes berichtigt oder geändert wurden;
  - b) wenn sich auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit ergibt.

Erweist sich eine Vertragsänderung als notwendig, so sind der VEAB und die LPG verpflichtet, die erforderlichen Vertragsänderungen unverzüglich abzustimmen und schriftlich festzulegen. Vertragsänderungen wegen der Änderung des Mitgliederstandes oder des Flächenmaßes der LPG sind jeweils zum Ende des Quartals zusammengefaßt durchzuführen und von beiden Vertragspartnern durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Die Vertragspartner können im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben, nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten, solche Änderungen des Vertrages vereinbaren, die der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben beider Partner dienen.

3. Ergeben sich nach Abschluß des Vertrages bei der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Nutzvieh außergewöhnliche, die Vertragserfüllung wesentlich beeinflussende Umstände, wie Viehseuchen, Unwetterkatastrophen usw., so hat die LPG davon dem VEAB unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der VEAB ist berechtigt, sich vom Tatbestand durch seinen Beauftragten durch Augenschein an Ort und Stelle zu überzeugen, sofern dem nicht die veterinärrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Auf Grund der von den Vertragspartnern festgestellten oder tierärztlich ermittelten Tatbestände verpflichten sich die LPG und der VEAB, mit schriftlicher Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf und der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises, die erforderliche Vertragsänderung unverzüglich zu vereinbaren und schriftlich im Vertrag bzw. in seinen Anlagen durchzuführen.

## V.

**Vertragsstrafe bei Vertragsverletzungen**

1. Die LPG und der VEAB haben
  - a) bei Verletzung der ihnen aus diesem Vertrag und den Nebenverträgen obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen an den anderen Vertragspartner, und zwar bei Verzug der termingemäßen Lieferung oder Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, des Nutzviehs oder von Futtermitteln sowie bei Nichterfüllung der Lieferungen Vertragsstrafen bis höchstens 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes, bezogen auf die Menge, zu zahlen (siehe Anlage G);

- b) bei Verzug der Zahlung der Erlöse oder des Kaufpreises 0,05 % der nicht rechtzeitig überwiesenen Beträge täglich, aber nicht mehr als 8 % Verzugszinsen zu entrichten;

- c) für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafe die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden.

2. Gesetzlich zulässige Austauschlieferungen oder Anrechnungen gelten als Vertragserfüllung. Es sind keine Vertragsstrafen zu berechnen. Bei Verzug mit der Lieferung von Schlachtvieh auf Grund der Aufkaufverträge über Schlachtrinder, Schlachtschweine und der Verträge über die Mast von Schweinen, Jungrindern oder Kälbern sind Vertragsstrafen nach Ziff. 1 Buchst. a zu berechnen (vgl. II, Ziff. 3);
3. Erkennen die LPG oder der VEAB die berechnete Vertragsstrafe nicht an, so haben sie innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung schriftlich Einspruch, unter Angabe der Gründe, beim anderen Vertragspartner zu erheben. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb Monatsfrist beim Vertragspartner eingeht. Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Begründung eingelegt, so gilt die Forderung als anerkannt.

## VI.

**Behandlung nichterfüllter Verträge**

Durch den Ablauf des Planjahres werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der LPG und des VEAB aus diesem Vertrag insofern nicht berührt, als es sich um die Mengen des Ablieferungssolls und der staatlichen Auflage für Getreide und Kartoffeln handelt. Hinsichtlich dieser Mengen laufen die Vertragsverpflichtungen im vollen Umfange weiter bzw. werden in den folgenden Vertrag mit aufgenommen.

## VII.

**Haupt- und Nebenverträge**

Die in der Anlage F angeführten Verträge zwischen LPG und VEAB sind Nebenverträge zu dem vorliegenden Vertrag, der als Hauptvertrag bezeichnet wird. Die Vertragsbedingungen dieser Nebenverträge werden durch diesen Hauptvertrag nicht berührt, es sei denn, daß in diesem Hauptvertrag eine Änderung der Nebenverträge festgelegt wurde (vgl. H, Ziff. 3 und V, Ziff. 2).

## VIII.

**V Vertragserfüllungskartei**

Die Vertragspartner vereinbaren, über die Erfüllung dieses Vertrages (Hauptvertrages) und der Nebenverträge Vertragskarteien zu führen und sie gegenseitig mindestens einmal im Quartal abzustimmen.

## IX.

**V Vertragsstreitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über die Anwendung der Abnahme- und Gütebestimmungen entscheidet entsprechend § 47 der Pflichtablieferungsverordnung der Rat des Kreises für beide Vertragsteile verbindlich und endgültig.